

Verfahrensvermerke:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.1995 und 06.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Kirschau, 18.09,1996

Gemeinde Kirschau Sußia Bürgermeister



2. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.09.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kirschau, 20.09.1996

Gemeinde Kirschau Sußig Bürgermeister



Außenbereichs grenze

53

Streuobstwiese von Bebauung Freizuhalten

Bauflächen für jeweils 1EFH

Butterwasser ist von Bebauung Freizuhalten





Bodenschutz

1. Im Sinne § 202 BauGB ist der im Bereich von Baumaßnahmen anfallende Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

2. Für den gesamten anfallen unbelasteten Bodenaushub ist bei allen Baumaßnahmen ein Massenausgleich vorzuschreiben bzw. eine Verwertung zu sichem, da eine Ablagerung von unbelasteten Erdaushub als Abfall im Sinne § 1 Abs. 1 EGAB und gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen vom 07.07.1992 nicht zulässig ist.

Naturschutz/Landschaftspflege

Im Grenzbereich der Grundstücke zur freien Landschaft hin, wird die Eingrünung der Grundstücke mit einheimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche innerhalb der Abrundungsgrenzen sind mindestens ein Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, die nicht bebaute private Grundstücksfläche ist als Grünfläche zu gestalten.

Städtebauliche Festsetzungen: Firsthöhe max. 8.00m Satteldach, bzw. Krüppelwalmdach Genehmigungsexemplar

Außenbereichssatzung "Kleinpostwitz" - Karte mit textlicher Festsetzung

Bestandteil

der Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG

ausgefertigt durch:

Gemeinde Kirschau Zittauer Str. 5 02681 Kirschau

September 1996